

Merkblatt - Sonderregelungen für Zuschüsse zu internationalen Tagungen im Jahr 2021

Mit diesen Sonderregelungen für Zuschüsse zu internationalen Tagungen im Jahr 2021 reagiert der Fonds auf die anhaltende Auswirkung der Corona-Pandemie auf den wissenschaftlichen Tagungsbetrieb und dessen Digitalisierung.

Für internationale Tagungen in 2021, die als Präsenzveranstaltung abgehalten werden, gelten weiterhin die regulären Regelungen für Reisekostenzuschüsse.

Wer kann gefördert werden?

Um den internationalen wissenschaftlichen Austausch in der Chemie sowie angrenzenden Nachbardisziplinen (z. B. Molekularbiologie) zu fördern, können antragsberechtigte WissenschaftlerInnen aus der Akademia (s.u.) Teilnahmekostenzuschüsse für NachwuchswissenschaftlerInnen beantragen, wenn diese im Rahmen der digitalen Tagung für einen Vortrag eingeladen wurden.

Eine Tagung ist förderfähig, wenn Sie die folgenden Kriterien erfüllt:

1. Fachübergreifende Tagung, die unterschiedliche Disziplinen zusammenbringt.
2. Bundesweite und internationale Beteiligung.
3. Eine angemessene Anzahl vortragender NachwuchswissenschaftlerInnen.
4. Der Frauenanteil der Vortragenden sollte mindestens 25% betragen.

Wer ist antragsberechtigt?

HochschullehrerInnen (W2/W3/Jun. Prof./NachwuchsgruppenleiterInnen) der Chemie sowie chemie-naher Fächer und gleichwertig qualifizierte WissenschaftlerInnen an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen in Deutschland, die an der Planung / Koordination des wissenschaftlichen Programms offiziell mitwirken.

Wie hoch ist der Zuschuss?

1. Für NachwuchswissenschaftlerInnen, die an einer deutschen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtung angestellt sind, kann in der Regel ein zweckgebundener Zuschuss von bis zu 60% der Teilnahmegebühr gewährt werden.
2. In Ausnahmefällen kann für NachwuchswissenschaftlerInnen aus dem Ausland ein Zuschuss von in der Regel bis zu 60% der Teilnahmegebühr gewährt werden.
3. Insgesamt können in der Regel Zuschüsse für maximal 20 Teilnehmer beantragt werden.

Welche rechtliche Form hat der Zuschuss?

Es handelt sich um eine zweckgebundene Zuwendung nach § 10b des Einkommenssteuergesetzes zur Deckung nicht gedeckter Teilnahmegebühren von vortragenden NachwuchswissenschaftlerInnen auf einer digitalen wissenschaftlichen Tagung.

Wie verläuft die Antragseinreichung?

Anträge sind in der Fonds-Geschäftsstelle via E-Mail an tagungen-fonds@vci.de (ein Dokument in pdf-Format, maximal 4 Seiten) einzureichen. Rückfragen inhaltlicher Art richten Sie bitte an Frau Dr. Denise Schütz (schuetz@vci.de). Im Förderantrag sind folgende formale Angaben zu machen:

1. Programmentwurf
2. Begründung für die Förderung durch den Fonds
3. Nennung der Teilnahmegebühren
4. Nennung der zu unterstützenden NachwuchswissenschaftlerInnen
5. Angaben zu weiterer (beantragter) staatlicher und/oder privater Förderung
6. Budgetübersicht zur Finanzierung der Tagung.

Wie erfolgt die Abrechnung?

Nach Erhalt der Spendenbescheinigung werden die bewilligten Fördermittel dem Antragsteller/der Antragstellerin im Vorfeld der Tagung überwiesen und sind zweckgebunden zur Finanzierung nicht gedeckter Teilnahmegebühren der unterstützten NachwuchswissenschaftlerInnen zu verwenden. Im Nachgang zur Tagung sind die Kosten in Form einer durch den Antragsteller/die Antragstellerin unterschriebenen Verwendungsbescheinigung, die elektronisch einzureichen ist, nachzuweisen. Nicht verwendete Fördermittel fließen an den Fonds zurück.

Thomas Wessel
Vorsitzender des Kuratoriums
Stand 01 / 2021

Dr. Gerd Romanowski
Geschäftsführer